

# SATZUNG

## über die Benutzung der Volksbücherei des Marktes Oberkotzau

*Der Markt Oberkotzau erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Volksbücherei:*

### § 1

*Die gemeindliche Volksbücherei ist eine öffentliche, gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung abgestellte Einrichtung und steht allen Einwohnern zum Buchverleih zur Verfügung. Sie dient der Bildung, Information und Unterhaltung, soweit letztere Bildungs- und Informationswert besitzt.*

### § 2

- 1. Jeder Einwohner des Marktes Oberkotzau im Alter von mindestens sechs Jahren ist berechtigt, Bücher zu entleihen. Mit der Eintragung in die Lesekartei verpflichtet er sich durch Unterschrift die Benutzungsbestimmungen einzuhalten.*
- 2. Für minderjährige Leser müssen die Eltern oder der Vormund die Eintragung in die Lesekartei zustimmen und sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungsbestimmungen verpflichten. Sie haften für die minderjährigen Kinder.*
- 3. Für die Eintragung in die Lesekartei wird eine Kautions von 5,00 € fällig. Die Kautions wird nach Streichung in der Lesekartei und ordnungsgemäßer Rückgabe aller Bücher zurückgezahlt.*

### § 3

*Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.*

### § 4

- 1. Die gebührenfreie Ausleihzeit beträgt je Buch vier Wochen. Sofern keine Vorbestellungen vorliegen kann die Leihfrist auf Antrag verlängert werden.*
- 2. Je Benutzer werden in der Regel nicht mehr als drei Bücher gleichzeitig ausgeliehen.*
- 3. Benutzer, welche die Leihfrist überschreiten, werden frühestens 4 Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist schriftlich gemahnt. Es werden dabei 2,50 € Mahngebühren erhoben. Kommen sie der Aufforderung zur Rückgabe innerhalb 14 Tagen nicht nach, so ergeht eine zweite schriftliche Mahnung. Für diese Mahnung werden zusätzlich zu den Mahngebühren für die erste Mahnung weitere 5,00 € Gebühren festgesetzt. Bleibt auch diese Mahnung erfolglos, wird der Buchpreis zusammen mit den Mahngebühren nach den Vollstreckungsvorschriften des Bay. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes eingezogen. Auf die Folgen der Nichtbeachtung der zweiten Mahnung ist hinzuweisen, der Buchpreis ist ebenfalls anzugeben.*
- 4. Für Verlust oder grobe Beschädigung von Büchern ist Ersatz bis zur Höhe des Anschaffungswertes zu leisten.*

-  
**§ 5**

*Der Entleiher hat den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung der Bücherei sofort zu melden und die entliehenen Bücher zurückzugeben. Der Leiter bzw. der Träger der Bücherei kann Desinfizierung der entliehenen Bücher auf Kosten des Benutzers verlangen.*

**§ 6**

*Eine Weitergabe entliehener Bücher an Dritte ist nicht gestattet. Jeder Wohnungswechsel ist unverzüglich zu melden.*

**§ 7**

*Im Interesse aller Benutzer sind die Bücher schonend zu behandeln. Die Leihfrist ist einzuhalten.*

**§ 8**

*Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.*

**§ 9**

*Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom .21.12.1999 außer Kraft.*

*Oberkottzau, den 27.06.2001*

*Markt Oberkottzau*

*Schrödel  
Erster Bürgermeister*